



Förderverein für eine Freie Informationelle Infrastruktur **e.V.**

konsolidierte Fassung 2013

Die nachstehende Satzung des Fördervereines für eine Freie Informationelle Infrastruktur e.V. wurde von den Gründungsmitgliedern Holger Blasum, Christian Hiesl, Bernhard Kuhn, Stephan Lösl, Hartmut Pilch, Christian Reiser, Friedrich Schäuffelhut, Thomas Tanner, Wang Tao und Thorsten Weigl am 17. Februar 1999 in München errichtet und unterzeichnet. Der Verein wurde unter VR 16460 Amtsgericht München eingetragen.

Bislang gab es folgende Änderungen an dieser Satzung:

- Durch Vorstandbeschluss wurde auf eine Aufforderung des Registergerichts vom 8. März 1999 hin der Absatz §7(3) "Austritt" eingefügt.
- Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18. Mai 2000 wurde die Satzung geändert, ersatzlose Streichung der Formulierung "spendenartige Käufe" in §5(2) und Wegfall des §5(3).
- Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25. November 2006 wurde der Absatz "Umweltschutz, Müllvermeidung" in §3 ersatzlos gestrichen, der §6(2) neu gefasst und andere umfangreiche Ergänzungen vorgenommen.
- Durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 12. Dezember 2007 wurde §9 geringfügig geändert, nämlich dort die Fristen auf 30 Tage standardisiert.
- Änderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 6./7. Dezember 2008, letzter Absatz §5 "Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit".
- Änderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 13. Dezember 2009. Ergänzung der Vereinszwecke Verbraucherschutz und Demokratieförderung in §2(1) gemäß der Empfehlung der Behörden und editorische Änderung §5 (Ersetzung "Hilfwerk" durch "Förderverein"). Die Mitgliederversammlung 2009 beauftragte den Schriftführer mit der Erstellung einer konsolidierten Fassung, worum auch von Seiten des Registergerichts gebeten worden war. Erstellung dieser konsolidierten, neu gegliederten Fassung der Satzung.
- Die Mitgliederversammlung 2010 beschloss weitgehende Abänderungen der Satzung, Unter anderem auf Hinweis des Registergerichts die Streichung des bei der MV 2009 aufgenommenen Ziels der Demokratieförderung aus den Vereinszwecken in §2(1) und umfangreiche Ergänzungen des §4 zur genaueren Beschreibung der Mittel mit denen die Vereinszwecke verwirklicht werden.
- Die Mitgliederversammlung 2011 beschloss erneut weitere Anpassungen der Satzung an die aktuellen Gegebenheiten im Verein, z.B. von §6 Mitgliedschaft, §9 Mitgliederversammlung, §10(3) bzgl. der Vertretungsberechtigung der Vorstandsmitglieder und einige sprachliche Vereinfachungen.
- Die Mitgliederversammlung 2012 beschloss eine Ergänzung des §10 in Punkten (7) und (8) bzgl. der Option eines Geschäftsführers. Es wurde wiederum die Erstellung einer konsolidierten Fassung der Satzung beauftragt.

Anmerkung:

Der Vorstand beschloss am 25. Januar 2007, dass die Reihenfolge der beiden stellvertretenden Vorsitzenden sich nach dem höheren Alter richten solle.

Satzung des Fördervereins für eine freie informationelle Infrastruktur (FFII) e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein für eine Freie Informationelle Infrastruktur".
- (2) Nach Eintragung in das Vereinsregister lautet der Name "Förderverein für eine Freie Informationelle Infrastruktur e.V."
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in München.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tag der Gründung und endet am 31. Dezember des selben Kalenderjahres.

§2 Vereinszweck:

- (1) Der Zweck des Vereins ist Volksbildung und Verbraucherschutz.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere verfolgt durch das unentgeltliche Zugänglichmachen, Schaffen und rechtliche Absicherung von öffentlichen Informationswerken, d.h. Informationswerken, auf die folgende Kriterien bestmöglich zutreffen:

I. Freie Verfügbarkeit: Jeder kann über die Information verfügen (z.B. sie verwenden, weiterentwickeln und weiterverteilen, zumindest sofern dabei die hier aufgelisteten Gemeinnützigkeitsbedingungen gewahrt bleiben), ohne dafür der Zustimmung eventueller Eigentümer (z.B. Inhaber von Urheber-, Kopier-, Patent-, Verwertungs- oder sonstigen Rechten) zu bedürfen.

II. Quellenoffenheit: Die Information liegt in Quellform vor, d.h. in der primären Form, in der ihr Urheber sie selbst konzipiert hat und weiterentwickeln würde. Jeder darf abgeleitete Informationswerke erstellen ohne erschwerende Hürden. Zur Weiterentwicklung sind nur frei verfügbare Entwicklungswerkzeuge erforderlich.

III. Schnittstellenoffenheit: Die Information kann unabhängig von anderen Informationswerken verwendet und weiterentwickelt werden, insbesondere unabhängig von Softwareprodukten, die nicht die obigen beiden Kriterien erfüllen. Alle "Systemvoraussetzungen" des Informationswerkes sind offen spezifiziert, d.h. nicht in

Form von Hersteller- oder Produktnamen sondern in Form von Verweisen zu frei verfügbaren Beschreibungen frei implementierbarer Schnittstellen. Diese Schnittstellen ermöglichen automatisierenden Zugriff auf die wesentliche nach außen hin wirksame Funktionalität, sind systematisch aufgebaut, frei von unnützer Komplexität, durch definitive Dokumentation fixiert und unabhängig von der Weiterentwicklung des Informationswerkes.

IV. Bildungswert: Die Information eröffnet den Zugang zu bisher verschlossenem Wissen und Können. Sie ist geeignet, die Leistungsfähigkeit ihrer Nutzer zu steigern. Sie enthält keine antiaufklärerischen Elemente (z.B. Produktwerbung, Pornographie und Hasspropaganda).

(4) Wenn der Verein Werke schafft, schützt und der Öffentlichkeit zugänglich macht, tritt er in keine wirtschaftliche Konkurrenz zu kommerziellen Dienstleistern. Der Verein ist parteipolitisch neutral, verfolgt nicht bestimmte Einzelinteressen staatspolitischer Art und ist überregional tätig, mit besonderer Berücksichtigung der europäischen Verständigung im Tätigkeitsbereich des Vereins.

§3 Erwünschte Wirkungen: Aufklärung, Kompatibilität, Umweltschutz, Kulturpflege

Die Verbreitung gemeinnütziger Sprachwerke hat eine Reihe beabsichtigter gesellschaftlicher Wirkungen, von denen sich der Verein bei der Wahl seiner Tätigkeiten leiten lässt:

I. Aufklärung: Anregung zum verstehenden Umgang mit Datensystemen, Befähigung zur Bewältigung unvorhergesehener Probleme, Hinführung zum Ausgang aus selbstverschuldeter informationeller Unmündigkeit. Die Information und Aufklärung der Verbraucher im Rahmen der Vereinstätigkeit macht sie zu bewussten Anwendern mit schöpferischer Teilnahme am Gemeinschaftswerk als Entwickler und Beitragende.

II. Ethik: Pflege einer Ethik der Datentüftler ("Hackerethik") nach den von E.S.Raymond beschriebenen Grundsätzen.

III. Interoperabilität: Mit gemeinnützigen Informationswerken kann niemand den Markt beherrschen. Wenn zwei Systeme nicht zusammenpassen, haben alle Akteure gleichen Zugang zu den Informationen, die notwendig sind, um sich selbst zu helfen und gemeinschaftlichen Austausch von Informationen zu ermöglichen.

IV. Pflege der Heimatsprache und -kultur: Freie Information hält informatische Kompetenz im Lande. Wir sorgen dafür, dass wichtige Informationen den Menschen unserer Heimat in ihrer Sprache zur Verfügung stehen.

§4 Mittel

(1) Der Verein verwirklicht seine Satzungszwecke insbesondere durch folgende Tätigkeiten:

- Organisation von allgemein zugänglichen Kongressen, Vorträgen, Schulungen und Treffen zur Weiterbildung der Verbraucher sowie Beiträge zu Vortragsveranstaltungen, Kursen, Seminaren und sonstigen öffentlichen Bildungsveranstaltungen im Tätigkeitsbereich.
- Maßnahmen zum Schutz freier Informationswerke vor Bedrohungen mittels Schutzrechten. Hierzu kann der Verein z.B. Techniken patentieren und ihre freie Verwendbarkeit in den freien Informationswerken unwiderruflich zusichern, die Techniken neuheitsschädlich dokumentieren, oder Opposition gegen Patenterteilungen im öffentlichen Interesse bei Patentbehörden einlegen, insbesondere wenn "Trittbrettfahrereffekte" eine mangelnde Internalisierung des öffentlichen Interesses zulassen, sowie Maßnahmen für die verbesserte Transparenz über bestehende Patente durch elektronische Verbraucherinformationssysteme.
- Unentgeltliche Bereitstellung von Programmausstattung, unterstützenden Bildern, Tönen, Daten und Dokumentation sowie Förderung von deren Verfügbarkeit, Erstellung und Verbreitung. Sind diese Werke noch nicht gemeinfrei, werden sie üblicherweise unter den Lizenzformen Creative Commons Sharealike oder der European Union Public Licence (bzw. einer kompatiblen Lizenz) lizenziert, um den Kriterien für den Gemeingebrauch von §2 zu entsprechen.
- Förderung der Übersetzung von Werken nach §4(1) in europäische Fremdsprachen und der "Internationalisierung" von Datensystemen, d.h. die Anpassung an Sprachen, Schrift-, Kalendersysteme und andere kulturelle Besonderheiten.
- Bereitstellung unentgeltlicher elektronischer Informationsdienste zur Verbraucherinformation, Unterrichtung über Veranstaltungen, Konsultationen und Austausch der interessierten Öffentlichkeit im Tätigkeitsbereich des Vereins; Bereitstellung allgemein zugänglicher elektronischer Nachrichtenverteiler und Diskussionsdienste, insbesondere Email-Verteiler und Bewirtschaftung eines Internet Relay Chat Kanals.
- Beitragen zur sachkundigen Information der Öffentlichkeit im Tätigkeitsbereich des Vereins und Teilnahme an Messen und Kongressen um die Informationen einem breiteren Spektrum von Anwendern zugänglich zu machen, Informationsschriften und Verbraucherinformation über die Auswirkungen und Gedanken von Lizenzmodellen, Quelloffenheit und softwarebezogener gewerblicher Schutzrechte auf die Gesellschaft in Europa.
- Organisieren von Begegnungen von interessierten Bürgern aus ganz Europa, um sich mit den europäischen und nationalen Institutionen und deren Vertretern vertraut zu machen und weltanschauliche, wirtschaftliche, kulturelle und andere Gemeinsamkeiten und Unterschiede bei Sprachwerken im Sinne der Berner Übereinkunft und der unterschiedlichen Rechtsordnungen herauszuheben.
- Mitwirken in Institutionen und Gremien zur Ausarbeitung von Normen und Offenen Standards bzw. Spezifikationen für Datenverarbeitungssysteme und deren Schnittstellen.
- Konzeptionieren und prototypisches Implementieren von verteilten Gemeinschaftsinfrastrukturen, Entscheidungs-, Wahl- und Anreizsystemen in

elektronischen Netzwerken wie dem Internet für die Verbesserung und Weiterentwicklung von Sprachwerken.

- Bereitstellung von bestimmten gemeinfreien Sprachwerken des öffentlichen Sektors zum Beispiel Patentschriften, Gesetzestexte und Geodaten in kollaborativen elektronischen Mediendiensten und Verwendung von öffentlichen Dokumenten für ePartizipation-Dienste und Kollaborationsplattformen zur Verbesserung des Wissenszugangs und Stärkung der demokratischen Meinungsbildung der Öffentlichkeit.

§5 Herkunft und Verwendung der Mittel

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Die vom Verein erbrachten Leistungen richten sich an die gesamte Öffentlichkeit. Vereinsmitglieder genießen keinen bevorzugten Zutritt. Wenn Leistungen gegen Gebühr angeboten werden, erhalten Vereinsmitglieder keinen Rabatt.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins werden öffentlich dokumentiert. und im Hinblick auf die satzungsgemäßen Zwecke und von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beurteilungskriterien schriftlich und öffentlich begründet.

(7) Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit: Der FFII setzt alle dem Förderverein anvertrauten Gelder verantwortungsbewusst, sparsam und wirtschaftlich ein. Dazu gehört, dass der FFII vorausschauend und systematisch handelt.

§6 Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat gestaltende und fördernde Mitglieder.

(2) Gestaltende Mitglieder haben in der Mitgliedsversammlung das aktive und passive Wahlrecht. Es wird von ihnen erwartet, dass sie an Abstimmungen teilnehmen und dem Verein als Referent für einen bestimmten Verantwortungsbereich zur Verfügung stehen. Fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Wahlrecht. Sie können aber Anträge stellen und werden ebenso umfassend wie gestaltende Mitglieder über alle Beschlüsse des Vereins informiert.

(3) Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen sein. Gestaltende Mitglieder müssen natürliche Personen sein.

(4) Die Gründer sind Vereinsmitglieder. Über die Aufnahme weiterer Mitglieder entscheidet der Vorstand nach Antrag.

(5) Gestaltende Mitgliedschaft erkennt die Mitgliederversammlung zu. Ein Mitglied kann jederzeit auf die gestaltende Mitgliedschaft verzichten und wieder förderndes Mitglied werden.

§7 Mitgliedsbeiträge, Verlust der Mitgliedschaft

(1) Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(2) Ist ein Mitglied mit mindestens zwei Beiträgen im Rückstand, so kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

(3) Alle freiwillig eingezahlten Beträge gehören ab dem Moment ihrer Einzahlung endgültig und bedingungslos dem Verein.

(4) Jedes Mitglied kann jederzeit dem Vorstand seine Austrittsabsicht schriftlich mitteilen. Der Austritt wird am Schluss des Geschäftsjahrs vollzogen oder erfolgt auf ausdrücklichen Wunsch des Mitglieds mit sofortiger Wirkung.

(5) Die Mitgliederversammlung soll jeweils zu Beginn in einem Block den Status aller Mitglieder beurteilen und feststellen. Die neu zuerkannten Rechte werden nach Abarbeitung des gesamten Blocks wirksam. Bis dahin bleiben die früher zuerkannten Rechte bestehen. Beschlüsse zum Ausschluss oder zur Aberkennung von Rechten von Mitgliedern gegen ihren Willen können nur auf Grundlage eines schriftlichen Antrags erfolgen, der erklärt, in welcher Weise diese Mitglieder ihre Verpflichtungen nicht erfüllt haben und der mit den Bestimmungen dieser Satzung zum Stellen von Anträgen in Übereinstimmung steht.

§8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§9 Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand beruft mindestens einmal im Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Einladung dazu hat schriftlich unter Beifügung der

Tagesordnung mindestens dreißig Tage vor deren Termin zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes und des Rechnungsprüfers
- Entlastung des Vorstandes
- Behandlung von Anträgen und Satzungsänderungen

(2) Die Mitgliederversammlung kann entweder in München, Deutschland oder an einem anderen Ort, der von einer früheren Mitgliederversammlung gebilligt wurde, stattfinden.

(3) Zu der Mitgliederversammlung erhalten alle Mitglieder Zutritt. Juristische Personen nehmen durch ihre Vertreter teil. Gästen darf durch die Mitgliederversammlung Zutritt und Rederecht eingeräumt werden.

(4) Der Vorstand kann jederzeit mit einer Frist von dreißig Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch Rundschreiben an alle Mitglieder einberufen, sofern nicht innerhalb von 1 Woche nach Zustellung des Rundschreibens ein Drittel der gestaltenden Mitglieder sich schriftlich dagegen ausspricht.

(5) Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein Drittel der gestaltenden Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.

(6) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(7) Soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen. Bei einer Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(8) Alle Mitglieder haben das Recht, Anträge zu stellen und 1-3 gestaltende Mitglieder ihrer Wahl zur ausführlich begründeten Stellungnahme aufzufordern. Die Stellungnahmen sind spätestens 2 Wochen vor der Versammlung auf dem öffentlichen E-Post-Verteiler des Vereins abzugeben.

(9) Anträge wie die im vorherigen Punkt beschriebenen, Anträge auf Satzungsänderung und zu vergebende Vorstandsämter sind allen Mitgliedern spätestens fünfzehn Tage vor der Mitgliederversammlung zu übermitteln. Kandidaten zur Wahl der Vorstandsämter können sich zu jeder Zeit bis zur Mitgliederversammlung und auch auf dieser selbst nominieren.

(10) Zu jeder Mitgliederversammlung wird ein Beschlussprotokoll mit Abstimmungsergebnis aufgenommen, das vom Vorstand genehmigt und den Mitgliedern bekanntgegeben wird.

§10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem Schriftführer und einem Schatzmeister. Es können zwei Stellvertreter des Vorsitzenden und zwei weitere Beisitzer gewählt werden. Sie werden für 2 Jahre gewählt.
- (2) Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. In den Vorstand dürfen nur gestaltende Mitglieder gewählt werden.
- (3) Der Verein wird gerichtlich durch den Vorsitzenden oder einen stellvertretenden Vorsitzenden oder durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten. Außergerichtlich sind Vorstandsmitglieder jeder für sich allein im Namen des Vereins nach außen hin vertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (5) Ein Mitglied des Vorstands kann jederzeit schriftlich seinen Rücktritt gegenüber dem Vorstand erklären.
- (6) Die Mitgliederversammlung sollte Ersatzmitglieder des Vorstands wählen und Regeln festlegen, nach denen diese frei werdende Positionen im Vorstand übernehmen. Wenn eine Position im Vorstand auf diese Weise nicht besetzt werden kann, kann der Vorstand mittels einstimmiger Entscheidung durch einen Kandidaten seiner eigenen Wahl besetzen, dessen Amtszeit am Tag der nächsten Mitgliederversammlung endet.
- (7) Der Vorstand kann durch Beschluss als besondere Vertreter gemäß §30 BGB einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen, der die laufenden Geschäfte des Vereins führt und Vorgesetzter der hauptamtlichen Vereinsmitarbeiter ist. Entscheidungen über Arbeitsverträge, Kündigungen sowie Mitgliedsaufnahmen und Mitgliedsausschlüsse bleiben dem Vorstand vorbehalten.
- (8) Der Geschäftsführer hat die Pflicht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und das Recht bzw., auf Verlangen des Vorstands die Pflicht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Er hat auf allen Sitzungen Rederecht und ist den Vereinsorganen gegenüber rechenschaftspflichtig.

§11 Tochterorganisationen (Affiliierung)

- (1) Der Verein kann durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung einer anderen nicht-gewinnorientierten Organisation, die gleiche Zwecke verfolgt, den Status der "Tochterorganisation" verleihen.
- (2) Alle Beziehungen zwischen der Tochterorganisation und dem Verein werden durch eine schriftliche Affiliierungsvereinbarung geregelt, die durch beide Vorstände

unterschrieben und die allen Mitgliedern beider Organisationen zur Kenntnis gegeben wird.

(3) Allen Mitgliedern der Tochterorganisation wird automatisch der Status eines fördernden Mitglieds des FFII zuerkannt.

(4) Alle Mitglieder der Tochterorganisation können unter gleichen Bedingungen wie die unmittelbaren Mitglieder gestaltende Mitglieder des Vereins werden.

§ 12 Formerfordernisse

(1) Beschlüsse der Vereinsorgane und das Vereinsleben normierende Dokumente sind in Schriftform abzufassen und vereinsöffentlich verfügbar zu halten.

(2) "Schriftform" bezeichnet alle Darstellungsformen, durch die Rede dauerhaft haltbar und reproduzierbar gemacht werden kann. Die bevorzugte Mitteilungsform ist elektronischer Schriftverkehr (Email). Die Gleichzeitigkeit wird durch Verwendung einer Mailing-Liste des Vereins erreicht. Die bevorzugte Archivierungsform ist Hypertext, der möglichst den niedergelegten Anforderungen an gemeinnützige Informationswerke genügen sollte.

(3) Der E-Post-Verteiler und das Hypertext-Archiv des Vereins stehen jedem Mitglied zur lesenden und schreibenden Teilnahme offen. Jedes Mitglied hat zu gewährleisten, dass es für die anderen Mitglieder über den E-Post-Verteiler erreichbar ist. Kein Mitglied hat Anspruch auf Benachrichtigung in anderen als den oben genannten bevorzugten Formen.

(4) Gestaltende Mitglieder können bei einer Mitgliederversammlung abstimmen, ohne anwesend zu sein, indem sie mindestens einen Tag vor der Sitzung ein digital signiertes Schreiben in einer noch zu bestimmenden Syntax an einen vom Vorstand nach einem von der Mitgliederversammlung genehmigten Verfahren zu betreibenden E-Post-Abarbeitungsautomaten einsenden.

§13 Satzungsänderung

(1) Die Satzung und der Vereinszweck können von der Mitgliederversammlung geändert werden. Es bedarf dazu einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen Stimmen. Vor der Abstimmung ist die Beschlussfähigkeit festzustellen.

(2) Von den Behörden zur Eintragung und zur Herstellung der Gemeinnützigkeit geforderte geringfügige Änderungen der Satzung darf der Vorstand einstimmig beschließen.

§14 Liquidation bei Auflösung oder Zweckentfremdung

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu

dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft der Volksbildung und mit verwandten Zwecken im Bereich des Verbraucherschutzes.